

Verfahren gegen vier Mitarbeiter der Moskauer Untersuchungskommission gelenkt hatte, welche wegen Bestechlichkeit und Erpressung angeklagt waren. Am 4. Mai 1918 begründete W. I. Lenin in einer Aktennotiz an den Volkskommissar für Justiz, D.I. Kurski, die Notwendigkeit der Annahme eines Gesetzentwurfes zur strengen Bestrafung von Personen, die der Korruption schuldig sind. „Es ist notwendig, unverzüglich, und zwar mit demonstrativer Schnelle“, — so schrieb W. I. Lenin — „den Gesetzentwurf vorzulegen, damit die Strafe für Bestechung (Wucher, Korruption, Zusammenschluß zum Zwecke der Bestechung usw.) mindestens 10 Jahre Gefängnis und zusätzlich 10 Jahre Zwangsarbeit beträgt.“

Das Dekret des Rates der Volkskommissare zum Kampf gegen die Bestechlichkeit war für die Organe der Tscheka verbindlich, da ihnen die Aufgabe des Kampfes gegen Verbrechen im Amt oblag.

Nr. 45

**Anordnung des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare
an die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission**

14. Mai 1918

Hiermit wird gestattet, dem Genossen Panjuschkina¹⁾ Finanzmittel zur Unterhaltung der Abteilungen auszuhändigen, die sich im Bereich des Gouvernements Tula befinden. Die Mittel sind aus den Geldern zu entnehmen, die sich in der Verfügung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission befinden, und es ist gestattet, beschlagnahmtes Geld dazu zu verwenden, falls keine freien Mittel vorhanden sind. Die Ausgabebelege für diese Summen sind der Außerordentlichen Kommission vorzulegen.

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
W. Uljanow (Lenin)

Zentrales Parteiarchiv des Instituts für Marxismus-Leninismus,
Fond 2, Abt. 1, Ablage 23 932, nach maschinengeschriebenem Text,
unterzeichnet von W. I. Lenin

⁰ Siehe Dokumente Nr. 42,47,51.